

No. 50814

**Poland
and
Germany**

Framework Agreement between the Republic of Poland and the Federal Republic of Germany concerning transboundary cooperation on emergency medical service (with annex). Warsaw, 21 December 2011

Entry into force: *28 May 2013, in accordance with article 15*

Authentic texts: *German and Polish*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Poland, 28 May 2013*

**Pologne
et
Allemagne**

Accord-cadre entre la République de Pologne et la République fédérale d'Allemagne relatif à la coopération transfrontalière en matière de services médicaux d'urgence (avec annexe). Varsovie, 21 décembre 2011

Entrée en vigueur : *28 mai 2013, conformément à l'article 15*

Textes authentiques : *allemand et polonais*

Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies : *Pologne, 28 mai 2013*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Rahmenabkommen

zwischen

der Republik Polen

und

der Bundesrepublik Deutschland

über

die grenzüberschreitende Zusammenarbeit

im Rettungsdienst

Die Republik Polen
und
die Bundesrepublik Deutschland,
nachstehend als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

unter Berücksichtigung des Artikels 12 des Vertrags zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit der am 17. Juni 1991 in Bonn unterzeichnet wurde,

von dem Wunsche geleitet, Grundlagen für eine vertiefte grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst zu bilden,

von dem Wunsche geleitet, die Verwaltungsverfahren unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts und der Rechtsprechung der Europäischen Union zu vereinfachen,

entschlossen, diese Zusammenarbeit durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen im Rettungswesen unter Achtung des innerstaatlichen Rechts und der internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien zu erleichtern und zu fördern-

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Die in diesem Abkommen verwendeten Begriffe bedeuten Folgendes:

- 1) „Medizinischer Notfall“ - Zustand eines plötzlichen bzw. kurz bevorstehenden Auftretens von Symptomen erheblicher Gesundheitsbeeinträchtigung oder Lebensgefahr, der einer sofortigen Durchführung von Rettungsmaßnahmen und medizinischen Behandlung bedarf;
- 2) „Rettungseinsätze“ - Handlungen, die gegenüber Personen vorgenommen werden, bei denen ein medizinischer Notfall vorliegt. Sie umfassen die Notrufannahme, das Entsenden eines Rettungsteams zum Einsatzort, die Durchführung von Rettungsmaßnahmen und den Transport zu der am schnellsten erreichbaren und für den

Zustand des Patienten geeigneten medizinischen Versorgungseinrichtung, die vom Disponenten derjenigen Vertragspartei benannt wird, auf deren Gebiet sich der Einsatzort befindet;

3) „Rettungsmaßnahmen“ - lebens- oder gesundheitsrettende Maßnahmen, die von befugten Personen unter Einsatz von Arzneimitteln und medizinischer Ausrüstung außerhalb von medizinischen Versorgungseinrichtungen vorgenommen werden;

4) „Leistungserbringer im Rettungsdienst“ - natürliche und juristische Personen, die über Rettungsteams verfügen und für deren Tätigkeit verantwortlich sind;

5) „Rettungsteams“ - Teams, die sich aus Personen zusammensetzen, die zur Durchführung von Rettungsmaßnahmen außerhalb von Krankenhäusern befugt sind und die mit einem speziellen Rettungswagen, der die technischen und Qualitätsanforderungen der europäisch harmonisierten Normen erfüllt, Medikamenten und medizinischer Ausrüstung sowie Kommunikationsmitteln ausgestattet sind;

6) „Einsatzort“ - der Ort, an dem das Ereignis eintrat, das einen medizinischen Notfall verursachte, und das Gebiet, worauf sich die Folgen dieses Ereignisses erstrecken;

7) „Disponent“ - die zur Annahme von Informationen über Personen, bei denen ein medizinischer Notfall eingetreten ist sowie zum Entsenden von Rettungsteams zum Einsatzort befugte Person;

8) „Einsatzgebiet der Rettungsteams im Grenzgebiet“ - Gebiet für den Einsatz der Rettungsteams, das in den Kooperationsvereinbarungen, unter Berücksichtigung von Zeitangaben ab Notrufannahme durch den Disponenten bis zum Eintreffen am Einsatzort festgelegt wird.

Artikel 2

Zweck des Rahmenabkommens

Zweck dieses Rahmenabkommens ist die Festlegung des rechtlichen Rahmens für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ziel, im Grenzgebiet eine bestmögliche rettungsdienstliche Versorgung aller Personen, die sich ständig oder vorübergehend in diesem Gebiet aufhalten, sicherzustellen.

Artikel 3
Geltungsbereich

Dieses Rahmenabkommen gilt für folgendes Grenzgebiet:

- in der Republik Polen: für die Woiwodschaften Niederschlesien, Lebus und Westpommern;
- in der Bundesrepublik Deutschland: für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und den Freistaat Sachsen.

Artikel 4
Kooperationsvereinbarungen

1. Zur Umsetzung des Rahmenabkommens können Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.
2. Zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen, deren Umsetzung und Überwachung sind befugt:
 - für die Republik Polen: der Woiwode von Niederschlesien, der Woiwode von Lebus, der Woiwode von Westpommern;
 - für die Bundesrepublik Deutschland die Länder: Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und der Freistaat Sachsen sowie die Landkreise und kreisfreien Städte.
3. In den Kooperationsvereinbarungen nach Absatz 1 werden die Bedingungen und Regeln der Zusammenarbeit festgelegt. Dies betrifft insbesondere:
 - 1) die Verfahrensweise der Durchführung von Rettungseinsätzen auf beiden Seiten der Grenze;
 - 2) die Voraussetzungen für die Annahme oder Ablehnung von Notrufen sowie das Entsenden des Rettungsteams;
 - 3) die Voraussetzungen für den Abschluss von Rettungseinsätzen am Einsatzort;
 - 4) die Festlegung von Einsatzgebieten der einzelnen Rettungsteams;
 - 5) die Organisation und Koordination der technischen Kommunikation;